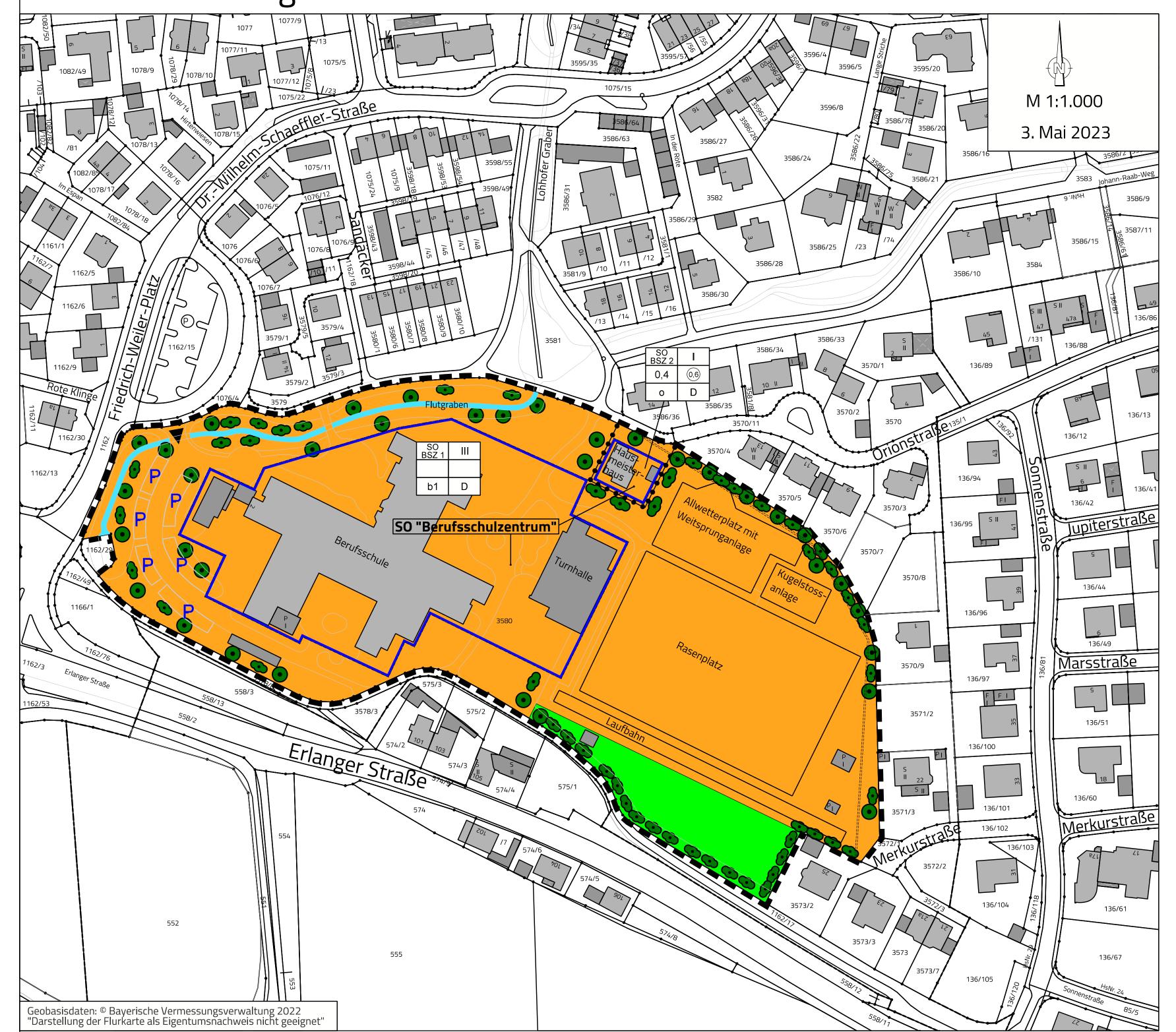
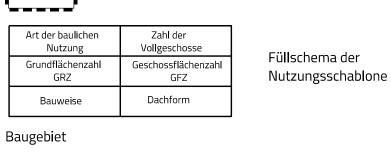
Bebauungsplan Nr. 40 "Berufsschule" - 1. Änderung, nach § 13a BauGB der Stadt Herzogenaurach



Zeichenerklärung für Festsetzungen



Geltungsbereich

Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO Zweckbestimmung: Berufsschulzentrum Zahl der Vollgeschosse

Grundflächenzahl (GRZ) Geschossflächenzahl (GFZ)

besondere Bauweise (siehe textliche Festsetzung Nr. 3) offene Bauweise (siehe textliche Festsetzung Nr. 3)

Grünflächen

Zweckbestimmung: Schulgarten Wasserflächen

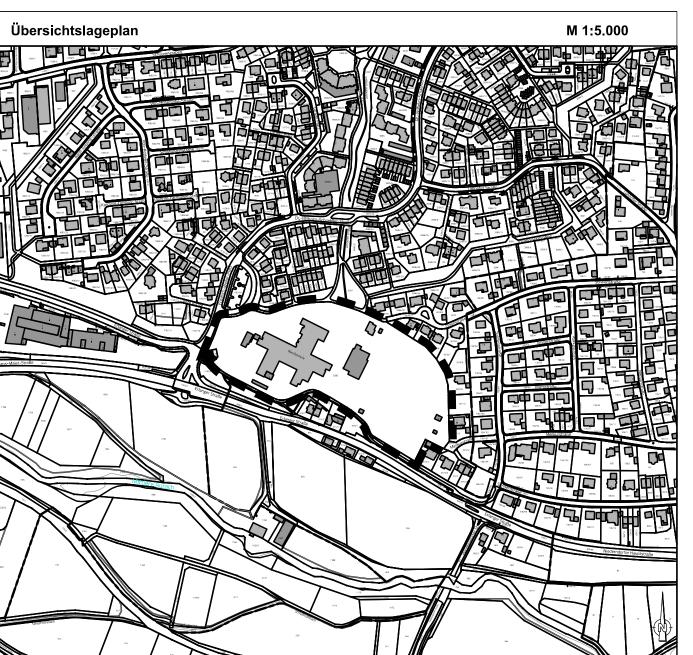
geneigte Dachflächen

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft Erhalt von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen Sonstige Planzeichen Abgrenzung unterschiedlicher Maße der baulichen Nutzung

Leitungsrecht Kanal

Zeichenerklärung für Hinweise zum Bebauungsplan

Parkplatzfläche im Bestand Parkplatzzufahrt Außensportanlagen mit Bezeichnung bestehende Grundstücksgrenze Flurstücksnummer Bestehende Bebauung (z. B. Turnhalle, Hausmeisterhaus) / Abgrenzung unterschiedlicher baulicher Anlagen, z.B. Carport, Terrassenüberdachung, Nebenanlagen im Sinne der Schulnutzung



Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung:

Das sonstige Sondergebiet SO BSZ gemäß § 11 BauNVO hat die Zweckbestimmung "Berufsschulzentrum" und ist in die Teilbereiche SO BSZ 1 und SO BSZ 2 untergliedert.

Der Teilbereich mit der Bezeichnung SO BSZ 1 dient der Unterbringung einer Berufsschule. Zulässig sind eine Berufsschule und zugehörige Einrichtungen, einschließlich Sportstätten. Die Nutzung der Berufsschule, der zugehörigen Einrichtungen und der Sportstätten durch Schulen und Vereine ist zulässig (siehe auch textl. Festsetzung Nr. 4 "Immissionsschutz").

Der Teilbereich mit der Bezeichnung SO BSZ 2 dient der Unterbringung eines Hausmeisterhauses. Zulässig ist ein Hausmeisterhaus.

2. Maß der baulichen Nutzung:

Das Maß der baulichen Nutzung ergibt sich aus der überbaubaren Fläche in Verbindung mit der Zahl der zulässigen Vollgeschosse.

Im Teilbereich SO BSZ 1 ist die besondere Bauweise (b1) gem. § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt, damit sind innerhalb der überbaubaren Flächen Baukörper mit über 50 m Länge zulässig. Im Teilbereich SO BSZ 2 gilt die offene Bauweise gem. § 22 Abs. 1 und 2 BauNVO.

4. Immissionsschutz:

Zum Schutz der benachbarten Wohnbebauung ist die Nutzung der Außensportanlagen auf die Werktage im Zeitraum 08.00 – 20.00 Uhr beschränkt.

Zudem wird festgesetzt, dass eine außerschulische Nutzung innerhalb des o. g. Zeitfensters (werktags 08.00 – 20.00 Uhr) auf maximal 4 Stunden pro Tag begrenzt ist. Es dürfen nicht mehr als 2 Sportgruppe gleichzeitig (z.B. Fußballtraining und Leichtathletik) die Außensportanlagen nutzen (s. a. Schalltechnische Untersuchungen zum Sportanlagenlärm, Bericht-Nr. 22.13359-b01 vom 25. Oktober 2022 sowie Ergänzende schalltechnische Stellungnahme zu Bericht-Nr. 22.13359-b01 vom 17. November 2022, IBAS Ingenieurgesellschaft mbH, Bayreuth).

Die Errichtung von Nebenanlagen, die dem Zweck der Hauptnutzung dienen, ist bis zu einer Größe von 25 m²

je Anlage auch außerhalb der Baugrenze zulässig.

Hinweise

1. Klimaschutz / Schutzgut Klima

Empfehlungen zur Nutzung der Dach- und Fassadenflächen zur Strom- und Wärmeerzeugung aus Sonnenenergie (zur Warmwasser- und Eigenstromversorgung mit Speicher) mithilfe von Solarkollektoren und Photovoltaikanlagen werden auf dem Planblatt ergänzt.

Sollten im Plangebiet zusätzliche Kfz- und Fahrrad-Stellplätzen errichtet werden, so wird empfohlen, eine angemessene Anzahl derart zu gestalten, dass sie den Anforderungen als E-Tankstelle für E-Mobilität genügt.

2. Immissionsschutz

2.1 Sportanlagenlärm

Die textliche Festsetzung Nr. 4 erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV eingehalten sind. Mit der durchgeführten schalltechnischen Untersuchung wurde dieser Nachweis erbracht (s. a. Schalltechnische Untersuchungen zum Sportanlagenlärm, Bericht-Nr. 22.13359-b01 vom 25. Oktober 2022 sowie Ergänzende schalltechnische Stellungnahme zu Bericht-Nr. 22.13359-b01 vom 17. November 2022, IBAS Ingenieurgesellschaft mbH, Bayreuth).

Im Rahmen des Benutzungsvertrages zwischen dem Landkreis Erlangen-Höchstadt und dem Sportverein werden seitens des Eigentümers der Umfang, der Zweck und die Dauer der Nutzung festgelegt. Die Einhaltung der Festsetzungen ist somit gewährleistet.

2.2. Lärm von haustechnischen Anlagen

Gemäß Technischer Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998 (TA-Lärm) gelten bei einem Betrieb von haustechnischen Anlagen (z.B. Klimageräte, Abluftführungen, Wärmepumpen) in der Summe folgende Immissionsrichtwerte für Lärm an betroffenen fremden Wohnräumen:

Immissionsort im "Allgemeinen Wohngebiet":

Tags (6.00 – 22.00 Uhr) 55 dB(A) Nachts (22.00 – 6.00 Uhr) 40 dB(A)

Immissionsort im "Mischgebiet":

Tags (6.00 – 22.00 Uhr) 60 dB(A) Nachts (22.00 – 6.00 Uhr) 45 dB(A)

Im Falle eines Nachweises über die Einhaltung der genannten Immissionsrichtwerte gilt die Regelungen der TA-Lärm. Die folgenden baulichen Gestaltungshinweise beruhen auf den Erkenntnissen aus dem Leitfaden der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz "Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten (Klimageräte, Kühlgeräte, Lüftungsgeräte, Luft-Wärme-Pumpen und Mini-Blockheizkraftwerke)" und dem vom Bayerischen Landesamt für Umwelt 2011 veröffentlichen Leitfaden "Tieffrequente Geräusche bei Biogasanlagen und Luftwärmepumpen – Ein Leitfaden (Auszug Teil III)". ■ Bei der Anschaffung haustechnischer Aggregate wird empfohlen, Geräte anzuschaffen, die dem Stand der Lärmschutztechnik entsprechen (z.B. Wärmepumpen-Splitgeräte, Aggregate mit Vollkapselung, Minimierung von

Drehzahlen bzw. Strömungsgeschwindigkeiten). Die Aufstellung von Wärmepumpen, Klimageräten, Kühlaggregaten oder Zu- bzw. Abluftführungen direkt an oder unterhalb von Fenstern geräuschsensibler Räume (z. B. Schlafzimmer) soll vermieden werden. Eine Errichtung geräuschemittierender Aggregate in Nischen, Mauerecken oder zwischen zwei Wänden bewirkt eine Schallpegelerhöhung aufgrund von Schallreflektion und sollte daher ebenfalls vermieden werden.

• Grundsätzlich soll bei der Errichtung der Geräte und der damit verbundenen Rohrleitungen auf eine

körperschallisolierte Aufstellung bzw. Befestigung geachtet werden. • Soweit erforderlich, sollen bei Blechen und sonstigen Bauteilen Maßnahmen zur Entdröhnung durchgeführt werden (z.B. Entkoppeln der Luftkanalbleche und Verkleidungselemente, Minimieren von Vibrationen). • Die Abstände zu Nachbarhäusern sollen so gewählt werden, dass die für das Gebiet gültigen Immissionsrichtwerte Erster Bürgermeister dort um mindestens 6 db(A) unterschritten werden (für Luftwärmepumpen vgl. Abstandstabelle gemäß Ziffer 14.1.2 im Leitfaden "Tieffrequente Geräusche bei Biogasanlagen und Luftwärmepumpen – Ein Leitfaden (Auszug Teil III)" (Bayerisches Landesamt für Umwelt)).

• Soweit die erforderlichen Abstände nicht eingehalten werden können, sollen weitere Schallschutzmaßnahmen ergriffen werden (z.B. Abschirmung, Einbau von Schalldämpfern, Luftkanalumlenkungen, Gerätetausch).

3. Nach- und Neupflanzung von Gehölzen Für Abgänge vorhandener Gehölze bzw. Neupflanzungen wird auf die Pflanz- und Artenliste der Stadt

Herzogenaurach verwiesen. Es sind Arten zu verwenden, welche sich für eine naturnahe Pflanzung eignen. Deshalb ist eine Pflanzenauswahl gemäß Pflanz- und Artenliste der Stadt Herzogenaurach zu treffen.

Weitere hitze- und trockenheitsresistente Gehölzarten können in Abstimmung mit dem städtischen Umweltamt

4. Bodenschutz / Schutzgut Boden

Bei künftigen Erschließungs- und Bautätigkeiten ist auf den Schutz des Oberbodens zu achten. Der Oberboden ist so zu schützen, dass er jederzeit zur Anlage von Vegetationsflächen verwendet werden kann. Der Oberboden ist vor Baubeginn abzuschieben und zur Wiederverwendung separat zu lagern. Bei der Planung und der Ausführung ist aus ökologischen Gründen auf eine möglichst geringe Versiegelung und

Befestigung zu achten. Zufahrten, Stauraum- und Stellplatzflächen sowie Privatwege sind in versickerungsfähiger Bauweise zu erstellen (z.B. offenporiges Pflaster, Fugenpflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen). Sämtliches auf befestigten Flächen anfallendes Niederschlagswasser ist zu sammeln und ordnungsgemäß zu beseitigen. Die Beseitigung kann entweder über eine oberflächige Versickerung (gemäß TRENGW) oder durch Einleitung in die Grundstücksentwässerungsanlage erfolgen. Die Ableitung von Oberflächenwasser auf Nachbargrundstücke oder auf öffentlichen Grund ist nicht zulässig. Alle Flächen, die nicht durch Gebäude, Wege, Zufahrten, sonstige Sportanlagen oder Stellplätze in Anspruch

genommen werden, sind als Vegetationsflächen anzulegen, d.h. diese Flächen sind mit Rasen- oder Wiesenvegetation anzusäen oder mit Gräsern, Stauden oder Gehölzen zu bepflanzen. Flächenhafte Kies-/Schotter-/Splittschüttungen oder ähnliche Beläge und Bodenabdeckungen sind auf den Vegetationsflächen unzulässig.

5. Wasserflächen / Flutgraben

Im Bereich des Flutgrabens sind bei Neupflanzungen die Mindestabstände und Vorschriften gemäß DVGW-Regelwerk einzuhalten.

Nr. 40 "Berufsschule" - 1. Änderung, nach § 13a BauGB der Stadt Herzogenaurach

Die Stadt Herzogenaurach erlässt aufgrund - §§ 2, 9 und 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 6) - der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 6) - der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBI. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 10. Februar 2023 (GVBI. S. 22) - Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBI. S. 674)

- der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

für den Bebauungsplan Nr. 40 "Berufsschule" – 1. Änderung, nach § 13a BauGB in der Fassung vom 3. Mai 2023 folgende Satzung:

Der Bebauungsplan Nr. 40 "Berufsschule" – 1. Änderung, nach § 13a BauGB wird beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 40 "Berufsschule" – 1. Änderung, nach § 13a BauGB besteht aus dem Planblatt mit einem Textteil und örtlichen Bauvorschriften.

Der Bebauungsplan – einschließlich der auf dem Plan abgedruckten örtlichen Bauvorschriften – wird mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich. Gleichzeitig treten frühere planungsrechtliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften, die diesem Bebauungs-plan entsprechen oder widersprechen,

Mit Geldbuße bis zu 500.000 Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer auf dem Plan abgedruckten örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt (Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO).

Verfahrenshinweise

Die Aufstellung gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) des Bebauungsplanes Nr. 40 "Berufsschule" -1. Änderung, nach § 13a BauGB wurde in der Sitzung des Planungs- und

Umweltausschusses vom 21. November 2022 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 1. Dezember 2022 ortsüblich bekannt gemacht.

Unterrichtung der Öffentlichkeit zu den allgemeinen Zielen und Zwecken sowie den wesentlichen Auswirkungen der Planung gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB Die Unterlagen, aus denen sich die Öffentlichkeit zu den allgemeinen Zielen und Zwecken sowie den wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann, lagen vom 2. Dezember 2022 bis

Beteiligung der Behörden (§ 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) Mit Schreiben vom 28. November 2022 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB beteiligt und um

Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Stellungnahme gebeten.

Der Planungs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung vom 16. Februar 2023 den Entwurf des Bebauungsplanes und seine Begründung gebilligt und beschlossen ihn öffentlich auszulegen. Die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i. V m. § 3 Abs. 2 PlanSiG wurde vom 17. März 2023 bis einschließlich 21. April 2023 durchgeführt. Die Durchführung der öffentlichen Auslegung wurde am 09. März 2023 ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 14. März 2023

Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 2 BauGB)

von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt.

Mit Schreiben vom 14. März 2023 wurden die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange eingeholt.

Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 1 BauGB)

Die Stadt Herzogenaurach hat mit Beschluss des Planungs- und Umweltausschusses _ 2023 den Bebauungsplan Nr. 40 "Berufsschule" - 1. Änderung, nach § 13a BauGB als Satzung beschlossen.

Ausgefertigt: Herzogenaurach, den _____ 2023

Dr. German Hacker

in Kraft gesetzt.

Erster Bürgermeister

Rechtswirksam (§ 10 Abs. 3 BauGB) Der Bebauungsplan Nr. 40 "Berufsschule" - 1. Änderung, nach §13 a BauGB wurde mit der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. ____vom _____

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen (§ 215, § 214 und § 214 Abs. 2 a BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen

Herzogenaurach, den _____

(§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB) hingewiesen worden.



Endfassung: 3. Mai 2023

Satzungsbeschluss des Planungs- und Umweltausschusses

| am _____

Bebauungsplan Nr. 40 "Berufsschule" - 1. Änderung, nach § 13a BauGB der Stadt Herzogenaurach

Planfertigervermerk	Datum	
aufgestellt lt. Beschluss des Planungs- und Jmweltausschusses vom	21. November 2022	
bearbeitet	Dezember 2022	Hr. Geier Fr. Strater Fr. Luu
gezeichnet	Dezember 2022	Hr. Geier
redaktionelle Ergänzungen	Mai 2023	Hr. Geier Hr. Auernhammer

D:\gajaprojekte\herzogenaurach\dgn \ 40_1Ae_Plot.dgn

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung (www.geodaten.bayern.de) 2022